

### Die Versorgung durch die politischen Landesbehörden.

Die politischen Landesbehörden haben aus den ihnen zugewiesenen Normalkontingenten die unter die Verbrauchsregelung der Ministerialverordnung vom 1. September 1917, R.G.B. Nr. 369, fallenden Verbraucher zu versorgen, demnach: a) Landes-, Bezirks- und Gemeindebehörden, -ämter und -anstalten; b) die von einem Lande, einem Bezirke oder einer Gemeinde betriebenen Schulen jeder Art (Mittel-, Volks- und Bürgerschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten usw.); c) Klöster und die Verwaltungszwecken der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften dienenden Gebäude; d) öffentliche Versicherungsanstalten (Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, Krankenkassen, Pensionsanstalten u. dgl.); e) sonstige öffentliche Korporationen (Handels- und Gewerbelammern, Landeskulturräte, Ingenieurkammern, Ärztekammern, Notariatskammern und dgl.) und die von denselben erhaltenen Anstalten und Schulen; f) landwirtschaftliche Kleinbetriebe, Approvisionierungskleinbetriebe, Gast- und Kaffeehäuser, Kriegs- und Gemeinschaftsküchen jeder Art, Hotels u. dgl.; g) sonstige kleingewerbliche Betriebe; h) Privathaushaltungen einschließlich der Zentralheizungsanlagen in Privatgebäuden; i) Privat-Kranken- und Fürsorgeanstalten, Privatversicherungsanstalten und Privatunterrichtsanstalten und k) sonstige bisher nicht genannte Verbraucher (Kanzleien der Notare, Advokaten, Ordinationszimmer der Ärzte, Kontors u. dgl.).

Als Kleinbetriebe gelten hierbei Betriebe mit einem durchschnittlichen Bedarf von 12 Tonnen monatlich oder 140 Tonnen jährlich.

Außerdem obliegt den politischen Landesbehörden auch die Versorgung der folgenden, von der Verbrauchsregelung nach den Vorschriften der mehrbezogenen Ministerialverordnung ausgenommenen Verbraucher, und zwar: a) staatliche Behörden, Ämter und Anstalten, b) staatliche Kranken- und Fürsorgeanstalten einschließlich der von der staatlichen Sanitätsverwaltung betriebenen Kriegsspitäler und Spitäler vom Roten Kreuz, c) Hochschulen und andre staatliche Unterrichtsanstalten. Für diese Versorgung ist die interne amtliche Regelung maßgebend.

### Die Versorgung durch das Kriegsministerium.

Die unter militärischer Verwaltung stehenden Anstalten haben ihren Bedarf wie bisher beim Kriegsministerium anzumelden.

Zum Schlusse hebt das Communiqué hervor, daß die Vorteile des Kontingentierungssystems wegen der bekannten Verkehrsschwierigkeiten allerdings noch nicht entsprechend in Erscheinung getreten seien, gleichwohl aber auf der Hand liegen.

Im übrigen bedeutet seine Einführung nicht etwa, daß die Kohlenversorgung in ein starres System gebracht worden ist; es sei vielmehr dafür gesorgt, daß die Kohlenversorgung auch bei einer Aenderung der maßgebenden Verhältnisse diesen Umständen angepaßt bleibe.